**Hygienekonzept zur Durchführung der Wilden Liga 2021**

**Team-Informationen**

Team: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ansprechpartner\*in

für Hygienekonzept \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kontaktnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Durch Unterschrift bestätige ich die Verantwortlichkeit der Hygienemaßnahmen für das Team:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die folgenden Fünf Seiten verstanden habe und mir bewusst ist, dass ich im etwaigen Falle in Haftung genommen werden kann.

Vorbemerkung

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Sport. Gleichfalls orientiert sich dieses Hygienekonzept an dem Muster-Hygienekonzept des Bayrischen Fussball-Verbands.

*Für den Sportbetrieb in Sportstätten ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.*

Um dem Folge zu tragen haben wir dieses Hygienekonzept entwickelt und verfasst.

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, dem Rahmenhygienekonzept Sport, den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“ und dem vom Bayerischen Fußball-Verband veröffentlichten Leitfaden „Es geht wieder los!“.

Es gilt für den Spielbetrieb im Freien der Wilden Liga. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

1. **Organisatorisches**
2. Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird kontrolliert, bei Nichtbeachtung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Dies kann bis zum Ausschluss des Teams für die aktuelle Wilde Liga Saison gehen.
3. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird den Teilnehmern kommuniziert. Dies erfolgt gesondert nochmals durch jeden Mannschaftskapitän/ Ansprechpartner für das Hygienekonzept der Einzelnen Teams gegenüber den Mitspielern.
4. **Generelle Sicherheits -und Hygieneregeln**
5. Ausschluss vom Wilde Liga Betrieb und Verwehrung des Zutritts zu den Bolzplätzen inklusive Zuschauerbereich für
	1. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
	2. Personen mit Kontakt zu COVID­19­Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
	3. Personen, die einer aktuellen Quarantänemaßnahme unterliegen,
	4. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Fieber, Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
6. Soweit nach den Regelungen der BayIfSMV bei Sportveranstaltungen im Freien Zuschauer zugelassen sind, sind neben den Vorgaben dieses Konzepts die Maßgaben der BayIfSMV zu beachten.
7. Soweit die BayIfSMV eine vorherige Terminbuchung vorsieht, ist durch die Buchungen sicherzustellen, dass die Personenhöchstzahl nach zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

Dies soll über das bisher schon existierende Online Tool sichergestellt werden.

1. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich sowie beim Betreten und Verlassen der Bolzplätze zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
2. Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
3. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
4. **Umsetzung der Schutzmaßnahmen: vor Betreten der Bolzplätze**
5. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Besuchern zu ermöglichen, ist eine *Kontaktdatenerfassung* gemäß § 2 der 12. BayIfSMV durchzuführen. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt wird.
Empfohlen wird hierbei die sog. Luca App, welche unproblematisch Private Treffen erfassen kann.
6. **Testungen**

Testabhängige Angebote (wie ggf. Spiele) können von den Besuchern/ Spielern ***bei einer Inzidenz > 50,0*** nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Organisation:

* Die Spieler sollten vorab auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden. Dies soll durch die Zuständigen Hygieneverantwortlichen der einzelnen Mannschaften gemacht werden.
* Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist die Teilnahme zu verwehren.
* Kann der Besucher keinen Testnachweis vorzeigen, ist die Teilnahme zu verwehren.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

* PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Satz 6 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.
* Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Satz 6 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
* Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Hygieneverantwortlichen der Mannschaft durchgeführt und überwacht werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
1. **Durchführung des Spielbetriebs**
2. Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
3. Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
4. Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
5. Jeder Spieler verwendet eine eigene Getränkeflasche
6. Torhüter sollen ihre Torwarthandschuhe nicht mit Speichel befeuchten.
7. Kein Abklatschen und In-den-Arm-nehmen
8. Das verwendete Material beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle werden während des Spiels in Eigenverantwortung mehrfach gereinigt bzw. desinfiziert.
9. Trikots werden ausschließlich von einem Spieler pro Spiel getragen und nicht getauscht. Nach dem Training(spiel) werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
10. Nach dem Spiel werden die verwendeten Materialien möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
11. Das Spielsystem ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.

Dies wird sichergestellt durch die Onlinereservierung der einzelnen Plätze.

1. **Nach den Spielen**

Nach den Spielen ist ein verweilen auf den Plätzen nicht erwünscht.

Insbesondere der Genuss von alkoholischen Getränken oder das Grillen nach den Spielen sollte unterlassen werden.

1. **HINWEISE**

**Haftungshinweis**

Die Frage zu einer möglichen Haftung beschäftigt in der aktuellen Situation uns als Wilde Liga besonders. Anders als der Bayerische Landes-Sportverband als Dachorganisation des organisierten Sports in Bayern gelten für die Wilde Liga als Private Institution andere Regelungen.

Um die Oben genannten Maßnahmen bzw. deren Umsetzung zu gewährleisten wird ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt.

**Die Haftung geht mit Unterschrift vollständig auf den Hygieneverantwortlichen der einzelnen Teams über.**

Etwaige Pflichtverletzungen eines Hygieneverantwortlichen müsste sich die Wilde Liga nur dann zurechnen lassen, wenn derjenige nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens der Wilden Liga nicht hinreichend überwacht wurden.

**Um dem Folge zu tragen ist im Anschluss eine Mail von jedem Hygieneverantwortlichen an die jeweilige Wilde Liga Mail Adresse (Ersatzweise:** **info@wildeliga.com****) zu senden, mit der Bestätigung, dass alle Hygienemaßnahmen nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten und kontrolliert wurden, alle Spieler/ Teilnehmer am Spiel teilnehmen durften (da negativ getestet, geimpft oder genesen, bei Inzidenz > 50,0) und eine Nachverfolgbarkeit im Falle einer Infektion bei einem Teilnehmer sichergestellt ist.**

**Zusammenfassung:**

Der Hygieneverantwortliche der einzelnen Mannschaften hat vor Beginn eines jeden Spiels folgende Aufgaben:
-Die Kontrolle der Negativen Tests, bei einer Inzidenz > 50,0, eines jeden Spielers (Außnahmen stellen vollständig geimpfte oder Genesene dar, vgl. Landesrechtliche Regelungen)

-Die Erfassung jedes einzelnen Spielers (digital via LucaApp o.ä. oder analog)

Nach jedem Spiel ist eine Mail an die Wilde Liga zu senden, in der dies Bestätigt wird.

*Sollte dem nicht Folge geleistet werden, behalten wir uns einen sofortigen Ausschluss der Mannschaft aus der laufenden Saison vor.*

**Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.**

Quelle: <https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf>

**Rechtliches**

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.